

Absender: Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
17.11.2008

An die Staatsanwaltschaft Gießen

STRAFANZEIGE WEGEN STRAFVEREITELUNG IM AMT und aller weiteren in Frage kommender Straftaten

GEGEN RICHTER AM AMTSGERICHT FRANK OEHM UND STAATSANWÄLTIN SEHLBACH-SHELLENBERG

Hiermit stelle ich Strafanzeige gegen
RICHTER FRANK OEHM UND STAATSANWÄLTIN UTE SEHLBACH-SHELLENBERG (beide tätig
in Gießen)

wegen
gezielter Vertuschung einer uneidlichen Falschaussage vor Gericht (Strafvereitelung im Amt) und
bewusster Falschdarstellung von Abläufen in einem Urteil zum Zwecke der Nichtverfolgung einer
Straftat (Rechtsbeugung im Amt)

Tatablauf:

In der Hauptverhandlung am 26.8.2008 machte KOK Schöllner (Staatsschutz bei der Polizeidirektion in
Gießen) die Aussage, dass ihm nicht bekannt sei, dass die Polizei im Vorfeld der Mahnwache an
Pfungsten 2006 am Gengerstenfeld versucht hätte, ein Verbot der Demo zu erreichen.

Diese Aussage ist im Protokoll auf Bl. 55 (S. 16 des Protokolls vom 26.8.2008) wie folgt festgehalten:
„Soweit ich weiß, ist nicht darauf hingewirkt worden, ein Verbot der Mahnwache zu erreichen.
Zumindest ich habe das nicht gemacht. Für den Rest der Polizei kann ich das nicht ausschließen.“

Zudem können folgende Personen bezeugen, dass KOK Schöllner eindeutig und unmissverständlich,
zudem bei mehrfachen Nachfragen des Angeklagten Bergstedt, formuliert hat, dass ihm nicht bekannt
sei, dass ein Verbot der Mahnwache beantragt wurde:

ZeugInnen:

- Dirk Jessen, Buchhagen 4, 37619 Bodenwerder
- Patrick Neuhaus, Beermannstr. 16, 12435 Berlin
- Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
- Sigmar Groeneveld, Berlepscher Str. 27, 37133 Friedland
- Jens Herrmann, Voigtstraße 36, 10247 Berlin
- Margarete Lütke Twenhooven, Turmstr. 14a, 23843 Bad Oldesloe
- Christof Neubauer, Pannierstraße 43, 12047 Berlin
- weitere können benannt werden

Diese Aussage war unbestritten falsch.

Am zweiten Verhandlungstag übergab der Angeklagte Bergstedt Nachweise, die belegten, dass KOK
Schöllner erstens vom Versuch, ein Verbot der Mahnwache zu erreichen, wusste und zweitens (was
auch erstens belegt) dieses selbst formuliert und an die Stadt Gießen geschickt hatte. Der Angeklagte
Bergstedt übergab eine Kopie des Schreibens an Gericht und Staatsanwaltschaft. Dieses trägt die

Unterschrift von KOK Schöller (Bl. 83 bis 85 der Akte). Die Echtheit des Schreibens wurde zu keinem Zeitpunkt bezweifelt.

Diese eindeutige Lage nutzten Gericht und Staatsanwaltschaft in einer für das laufende Verfahren völlig sachfremden Handlung. Statt die Beweiserhebung zur Sachaufklärung über die angeklagte Sachbeschädigung zu betreiben, nutzten sie die Hauptverhandlung, um die Straftat des KOK Schöller zu vertuschen.

Dieses kündigte die Staatsanwaltschaft sogar laut Gerichtsprotokoll an (Bl. 106, Seite 5 des Protokolls vom 4.9.2008): „Den Beweisantrag hinsichtlich einer durch den Kriminalbeamten Schöller getätigte Falschaussage beantragt sie aus Fürsorgegründen des Gerichts nachzukommen.“

Es ging ihr also ersichtlich nicht um Ermittlung und Aufklärung, sondern um eine Vermeidung einer strafrechtlichen Verfolgung. Der dafür aufgeführte Grund (Fürsorge) ist dabei missbräuchlich angewendet, denn es ist zwar Aufgabe der Staatsanwaltschaft, ihre HilfsbeamtInnen vor Straftaten zu schützen, aber nicht bei einer vollzogenen Straftat vor einer Strafverfolgung zu schützen.

Der Versuch einer Strafvereitelung scheiterte zunächst. Die Vernehmung des Zeugen Jakobi bestätigte nämlich eindeutig, dass KOK Schöller die Unwahrheit gesagt hatte. Jakobi gab laut Gerichtsprotokoll (Bl. 109, Seite 8 des Protokolls vom 4.9.2008) an: „Dieses Schreiben ist von mir und Herrn Schöller angefertigt worden. Wir hatten zunächst jeweils ein Schreiben aufgesetzt und beide Schreiben wurden von uns in einem Schreiben zusammengefasst. In dem Schreiben erhoben wir die Bedenken gegen eine Mahnwache. Hintergrund war die Beantragung einer Mahnwache jenseits der Versuchfläche. Im Hinblick auf die räumliche Nähe hatten wir polizeilicherweise Bedenken, dass Störungen von der Mahnwache ausgehen könnten. Nach dem Abstimmungsgespräch mit der Versammlungsleiterin Ott und dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Gießen, hatte das Schreiben den Zweck, dass unsere dort vorgetragenen mündlichen Bedenken nochmals schwarz auf weiß zu Papier gebracht werden. Die Stadt ist unseren Bedenken allerdings nicht gefolgt und hat die Mahnwache zugelassen.“

Wie der Äußerung zu entnehmen ist, gab Jakobi an, dass die Polizei vor und nach dem Gespräch mit der Stadt das Verbot der Mahnwache zu erreichen versuchte.

Dass PD Jakobi in dieser Weise ausgesagt hat, können zudem folgende Personen bezeugen:

- Patrick Neuhaus, Beermannstr. 16, 12435 Berlin
- Sigmar Groeneveld, Berlepscher Str. 27, 37133 Friedland
- Christof Neubauer, s.o.
- weitere können benannt werden

Sodann wurde KOK Schöller erneut vernommen. Und selbst er bestätigte, dass er tatsächlich versucht hatte, ein Verbot zu erreichen (Bl. 109, Seite 8 des Protokolls vom 4.9.2008): „Ich erhielt dann dieses zusammengefasste Schreiben wieder zugefaxt, worauf ich es unterschrieben habe. In diesem Schreiben wurde lediglich eine Empfehlung, nicht aber ein Verbot ausgesprochen.“

Vergleicht man diese Aussage mit seiner Aussage vom ersten Verhandlungstag, so ist deutlich, dass es sich genau um das Gegenteil handelt. Seine erste Aussage war im Protokoll auf Bl. 55 (S. 16 des Protokolls vom 26.8.2008) wie folgt festgehalten: „Soweit ich weiß, ist nicht darauf hingewirkt worden, ein Verbot der Mahnwache zu erreichen. Zumindest ich habe das nicht gemacht. Für den Rest der Polizei kann ich das nicht ausschließen.“

Er hatte also ausgesagt, er hätte nicht versucht, ein Verbot zu erreichen. Ob er ein Verbot selbst ausgesprochen hatte, war also nie Gegenstand der Debatte gewesen – es wäre auch unsinnig gewesen, weil er dafür auch gar nicht zuständig gewesen wäre. Es ging darum, ob er versucht hatte, ein Verbot zu erreichen. Das hatte er verneint – wider besseren Wissens.

Die Aussage von KOK Schöller war in keiner Weise missverständlich (siehe oben, S. 16 des Protokolls vom 26.8.2008), wie im Urteil vom 4.9.2008 fälschlicherweise behauptet wurde. Gleiches gilt für die Frage, auf die Schöller antwortete.

Ganz im Gegenteil entsteht der Verdacht, dass KOK Schöller zur Tarnung seiner Falschaussage eine weitere hinzufügte. Er sagte nämlich ausweislich des Gerichtsprotokoll (Bl. 110, Seite 9 des Protokolls vom 4.9.2008): „Aufgrund der Ausführungen der Frau Ott hatte ich dann aus meiner Sicht keinen Grund mehr gesehen, auf ein Verbot der Mahnwache einzuwirken.“
Dieses hatte Zeuge Jakobi, der immerhin der Direktionsleiter und Mitunterzeichner des Schreiben ist, genau anders ausgesagt (Bl. 109, Seite 8 des Protokolls vom 4.9.2008): „Nach dem Abstimmungsgespräch mit der Versammlungsleiterin Ott und dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Gießen, hatte das Schreiben den Zweck, dass unsere dort vorgetragenen mündlichen Bedenken nochmals schwarz auf weiß zu Papier gebracht werden.“

Die erneute Vernehmung der Zeugen führte also zu einer Bestätigung des Verdachts auf Falschaussage sowie zu einem Verdacht auf eine weitere Falschaussage.

Vor diesem Hintergrund basieren die Feststellungen im Urteil auf keinerlei Ergebnissen der Beweiserhebung und auf keinerlei Ermittlungstätigkeit. Sie dienen ausschließlich dem Ziel, den KOK Schöller reinzuwaschen und vor Strafverfolgung zu schützen.

Im Urteil steht (Bl. 157 f., S. 22 f. des Urteils): „Lediglich bei dem Zeugen KOK Schöller kam im Laufes des Prozesses der Verdacht auf, belegt durch eine vom Angeklagten Bergstedt überreichte Kopie eines Schreibens des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 26.05.2006 an das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Gießen, er habe in Bezug auf seine etwaige Beteiligung an Maßnahmen, die eine Untersagung der Mahnwache nahe dem Instituts Gelände zum Ziel hatten, nicht die Wahrheit gesagt, indem er seine Mitwirkung fälschlicherweise in Abrede gestellt habe. Dieser Verdacht konnte aber am 3. Hauptverhandlungstag durch erneute Vernehmung dieses Zeugen sowie ergänzend dazu die Vernehmung des Zeugen Jakobi, Polizeidirektor in Gießen, als eine missverständliche Antwort auf eine für ihn missverständliche und ohnehin nicht zur Sache gehörende Fragestellung ausgeräumt werden.“

Bei dieser Formulierung handelt es sich um die sachfremde Verhinderung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Polizeibeamten in einem ganz anderen Verfahren. Die Behauptung des Richters im Urteil, es sei lediglich eine „missverständliche Antwort auf eine für ihn missverständliche und ohnehin nicht zur Sache gehörende Fragestellung“ gewesen, entbehrt jeglicher Grundlage. Was an der im Protokoll festgehaltenen und so auch tatsächlich gefallenen Aussage des KOK Schöller missverständlich gewesen sein soll, begründet der Richter nicht. Was an der Frage missverständlich gewesen sein soll und in welche Richtung das Missverständnis gegangen sein soll, ist ebenfalls nicht erkennbar. Ob die Frage nicht zur Sache gehörte, ist erstens fraglich, tut zweitens aber auch nichts zur Sache. Es ist strafrechtlich nicht vorgesehen, dass Falschaussagen erlaubt sind, wenn die Frage nachträglich als nicht zur Sache eingestuft wird. So ist ersichtlich, dass Richter Oehm ohne sachgerechte Begründung im Urteil zu einem ganz anderen Fall etwaige Ergebnisse eines eigentlich notwendigen Ermittlungsverfahrens vorwegnimmt, in dem er behauptet, der „Verdacht konnte ... ausgeräumt werden“.

Zudem gibt er im Urteil den Verlauf der Vernehmung falsch wieder, in dem er behauptet (Bl. 158, S. 23 des Urteils): „Beide Zeugen, Schöller und Jakobi, haben diesbezüglich im wesentlichen übereinstimmend ausgesagt, sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Mahnwache durchaus dagegen ausgesprochen zu haben, und zwar gerade auch durch das hier in Rede stehende Schreiben vom 26.05.2006, die ordnungsbehördliche Genehmigung der Mahnwache dann aber zur Kenntnis genommen und nicht weiter auf ein Verbot im Sinne einer Rücknahme dieser Genehmigung hingewirkt zu haben.“

Wie das Protokoll der Gerichtsverhandlung (oben zitiert) zeigt, hatte Zeuge Jakobi gerade das Gegenteil ausgesagt, nämlich dass das Schreiben nach der Erörterung mit der Stadt, wo bereits geklärt war, dass die Mahnwache nicht verboten wird, der Versammlungsbehörde zugeschickt zu haben.

Dass Richter Oehm dieses eine „ordnungsbehördliche Genehmigung“ nannte, ist nicht weiter von Relevanz, weil ein solcher Rechtsakt gar nicht existiert und Richter Oehm hier nur seine Unkenntnis des Versammlungsrechtes zeigte. Eine Versammlung bedarf keiner Genehmigung, sie kann höchstens verboten werden. Genau das wollte KOK Schöller erreichen.

Ohne Belang für das Begehen der Strafvvereitelung im Amt ist die Frage, ob die Aussagen des KOK Schöller am dritten Verhandlungstag eine Berichtigung einer falschen Angabe (§ 158 StGB) darstellten. Denn dieses würde, sollte es überhaupt gegeben sein, nur den KOK Schöller selbst insoweit schützen, dass dessen Strafe gemildert oder von Strafe abgesehen werden kann. Dieses aber wäre Aufgabe eines Strafprozesses gegen KOK Schöller und nicht Aufgabe der

Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, vor der Prüfung der Sachlage eine Strafverfolgung zu verhindern.

Der Versuch, die Strafverfolgung einschließlich der Aufklärung durch ein Ermittlungsverfahren zu verhindern, stellt in jedem Fall eine Strafvereitelung im Amt dar. Geprüft werden muss, ob nicht auch der Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt ist, weil die beabsichtigte Erledigung der sachfremden Festlegung in einem Urteil eines ganz anderen Prozesses eine rechtsaktvergleichbare Wirkung hat.

Trotz allem sei darauf hingewiesen, dass der § 158 auch zum Schutz des KOK Schöller nicht in Frage kommt. Denn er hat zum einen gar keine Berichtigung vorgenommen, sondern Missverständnisse vorgetäuscht. Zum anderen war die Berichtigung verspätet. Denn die Tat war der Staatsanwaltschaft unmittelbar bekannt, weil sie anwesend war. Die Tat geschah am 26.8.2008. Am folgenden Verhandlungstag, also am 29.8.2008, wurden der Staatsanwaltschaft die Beweise für die Falschaussage übergeben mit einer Erklärung, dass es eine Falschaussage gegeben habe. Nach Gesetz hat die Staatsanwaltschaft bei Bekanntwerden einer Straftat mit den Ermittlungen zu beginnen. Dieses ist also mit dem 29.8.2008 gegeben. Die Berichtigung, so die Aussage von KOK Schöller als solches zu werten wäre, erfolgt am 4.9.2008. Hätte die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit den Ermittlungen begonnen, wäre das rechtswidrig und würde den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt erweitert begründen. Denn wenn eine Staatsanwaltschaft absichtlich mit Ermittlungen wartet, um einem Täter eine Möglichkeit zu verschaffen, um selbige heranzukommen, so ist das eine rechtsfremde Handlung und damit Strafvereitelung im Amt.

Weitere Hinweise und Anträge:

1. Diese Strafanzeige stellen ich gemeinsam mit weiteren Personen.
2. Ich verzichte nicht auf eine Information über den Fortgang der Ermittlungen.
3. Ich beantrage eine Sonderzuweisung an eine andere Staatsanwaltschaft, da sich die Anzeige erstens u.a. gegen eine Angehörige der Staatsanwaltschaft Gießen richtet und zweitens die Nichtverfolgung von Strafanzeigen gegen Angehörige der Gießener Justiz in den vergangenen Jahren regelmäßig erfolgte. Die Ermittlungen wurden jeweils ohne Durchführung tatsächlicher Ermittlungen zugunsten der angezeigten Angehörigen Gießener Justiz niedergeschlagen. In Gießen wäre daher eine unvoreingenommene Ermittlungsarbeit nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Gießen, den 17.11.2008

Anlage

- Übersicht über Verurteilungen und Einstellungen von Verfahren gegen FeldbefreierInnen in Deutschland